



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	Promotionen
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2021 bis 2027 (ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung) vom 01.09.2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p>
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabenbereich A

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<p>Ziel der Förderung ist die Ausschöpfung der individuellen Bildungspotenziale von akademischen Fachkräften, insbesondere von Frauen, durch die Erweiterung ihrer Kompetenzen im Hinblick auf eine stabile, grüne, nachhaltige und digitale Wirtschaft im Freistaat Sachsen.</p> <p>Akademische Fachkräfte sollen durch die Qualifikation im Rahmen einer Promotion verbesserte Einstiegschancen in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft erlangen.</p> <p>Die Ausschöpfung der Bildungspotenziale von Frauen wird sowohl durch gezielte Ansprache als auch durch Etablierung von Vorhaben in Fachbereichen mit höheren Frauenanteilen erreicht.</p>
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden Gesamtvorhaben zur Qualifizierung akademischer Nachwuchskräfte durch Forschungsarbeit im Rahmen von Promotionen.</p> <p>Die einzelnen Promotionen werden als Arbeitspakete innerhalb des Gesamtvorhabens des Antragstellers verstanden. Als Gesamtvorhaben sind sämtliche Vorschläge einer Hochschule für zu fördernde Promotionen einer Promotionsart zu betrachten.</p> <p>Dabei sind folgende Promotionsformen förderfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Industriepromotionen, b. Landesinnovationspromotionen, c. Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere,



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>d. Kombinationen von Buchstabe a und c.</p> <p>Die aufgeführten Promotionsformen können auch im Zusammenwirken von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften als kooperatives Promotionsverfahren gemäß § 40 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes durchgeführt werden.</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen/-bestimmungen:</p>	<p>a. <u>Industriepromotionen</u> weisen ein gemeinsames Interesse der beteiligten Dritten mit Sitz im Freistaat Sachsen und sächsischer Hochschulen auf. Für die Förderung von Industriepromotionen ist eine Mitfinanzierung durch die beteiligten Dritten von mindestens 850 Euro pro relevanter Promotion und Monat erforderlich. Der Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den beteiligten Dritten und dem Antragsteller, die eine entsprechende Zusage der beteiligten Dritten enthält, ist mit der Antragstellung vorzulegen.</p> <p>b. Bei <u>Landesinnovationspromotionen</u> wird zu Themen geforscht, die in besonderem Interesse des Freistaates Sachsen liegen und Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt erwarten lassen. Für die Förderung von Landesinnovationspromotionen ist mit der Antragstellung eine Begründung des Antragstellers zum besonderen Interesse des Freistaates Sachsen am Forschungsthema und zu den erwarteten Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt vorzulegen.</p> <p>c. <u>Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere</u> dienen der Fortsetzung der Promotion nach familienbedingter Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit. Familienbedingte Unterbrechungen im Sinne dieser Richtlinie sind Unterbrechungen von mindestens sechs Monaten zur Wahrnehmung der Elternzeit sowie zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.</p> <p>d. Bei Promotionen als Kombination zwischen a. und c. ist die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen jeweils beider Promotionsformen nachzuweisen.</p> <p>e. Natürliche Personen, die bereits mindestens drei Jahre als Nachwuchsforscher in einer mit Mitteln aus dem ESF/ESF Plus geförderten Nachwuchsforscher-, Nachwuchsforschungs- beziehungsweise REACT-Forschungsgruppe vorbeschäftigt waren, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft in einer der in Satz 1 genannten Forschungsgruppen tätig war.</p> <p>f. Natürliche Personen, die bereits eine anderweitige Promotionsförderung vor Antragstellung erhielten, können nur dann gefördert werden, wenn sie die Bedingungen für Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere erfüllen.</p> <p>g. Bei der Ansprache und Auswahl potenzieller Promovierender ist am jeweiligen Hochschulstandort auf eine geschlechterparitätische Beteiligung hinzuwirken.</p> <p>h. Die Promovierenden bauen neben der Arbeit in der Nachwuchsforschungsgruppe ihre individuellen Potenziale inklusive ihrer Kenntnisse zum Gleichstellungswissen aus. Eine Teilnahme am Qualifizierungsbereich Gleichstellungswissen ist verpflichtend. Darüber hinaus ist in einem der Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen oder Projektmanagement eine Leistung zu erbringen. Der Umfang der Lehrtätigkeitsstunden für den Qualifizierungsbereich Lehre soll zwei Semesterwochenstunden nicht überschreiten.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> i. Die Promovierenden nutzen den Förderzeitraum für die Forschungsarbeit im Rahmen der Promotion. Nebentätigkeiten mit einem Zusatzeinkommen sind bis höchstens zehn Wochenstunden zulässig. j. Die Ergebnisse von über diese Richtlinie geförderten Vorhaben sind auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software zu verbreiten.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Zuwendungsempfänger sind Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Personen, die in im Rahmen eines aus ESF-Plus-Mitteln finanzierten Promotionsvorhaben an einer Promotion arbeiten

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Verfahren Vorhabenidee:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung ist die Vorhabenidee in Form des Gesamtvorhabens für <u>eine</u> Promotionsart inkl. der Interessenbekundungen für die einzelnen Promotionen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus werden Stichtage für die Einreichung von Vorhabenideen festgelegt, die auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht werden. – Die Einreichung der Vorhabenidee erfolgt über das Förderportal der Bewilligungsstelle (SAB). – Interessenbekundungen sind vor Einreichung bei der Bewilligungsstelle einer hochschuleigenen Bewertung zu unterziehen. Als Ergebnis dieser Bewertung ergibt sich eine hochschuleigene Rangfolge. Diese ist in Form einer hochschuleigenen Priorisierungsliste ebenfalls bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Das SMWK ist Fachstelle. – Im Auswahlverfahren werden gemäß Richtlinie Vorhaben besonders gewürdigt, die: <ul style="list-style-type: none"> a. praxisorientierte/interdisziplinäre Forschung betreiben, b. Kompetenzerwerb im Bereich des europäischen Grünen Deals umfassen, c. Kompetenzerwerb im Bereich der Digitalisierung unterstützen, d. im MINT- oder KI-Bereich mehrheitlich oder vollständig von Frauen realisiert werden, e. im kulturellen Bereich angesiedelt sind. – Nicht bis zum Stichtag eingereichte Vorhabenideen bzw. Interessenbekundungen können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden. – Erscheinen einzelne Promotionen als förderwürdig, werden die Antragsberechtigten Hochschulen durch die Bewilligungsstelle zur Antragstellung in Form eines Gesamtvorhabens aufgefordert.
--------------------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none">– Zur Vorhabenidee sind folgende Unterlagen einzureichen:<ul style="list-style-type: none">a. Deckblatt Interessenbekundung für die zu fördernden Personenb. Unterzeichneter Lebenslauf der zu fördernden Personc. Kopie Urkunde Studienabschluss bzw. Immatrikulationsbescheinigung, wenn Abschluss nach Beantragungd. zusätzlich bei Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wiss. Karriere:<ul style="list-style-type: none">– bei Elternzeit: Kopie Geburtsurkunde bzw. Elterngeldbescheid,- bei Pflege von Angehörigen: Nachweis der Pflegekasse über Pflegebedürftigkeit und Betreuunge. Beschreibung der einzelnen Promotionsvorhaben durch die Promovierenden (maximal 5 Seiten zuzüglich Anlagen DIN A4 Proportionalchrift Schriftgröße 11 pt) entsprechend der folgenden Gliederung - Die einzelnen Interessenbekundungen werden als Arbeitspakete innerhalb des Gesamtvorhabens des Antragstellers verstanden.f. Vorhabenbeschreibung des Gesamtpromotionsvorhabens durch die Hochschule (maximal 10 Seiten DIN A4 Proportionalchrift Schriftgröße 11 pt) zuzüglich der o.g. einzelnen Promotionsbeschreibungen (Arbeitspakete) als Anlagen– Die <u>Vorhabenbeschreibung pro Promovierenden</u> zu Punkt e.) muss für die Prüfung und Bewertung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der Interessenbekundung eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu nachstehenden Punkten enthalten.<p>Die Aussagen hierzu sind maßgebend für die Priorisierung.</p><ol style="list-style-type: none">1. <u>Ziele des Vorhabens (30%)</u><ul style="list-style-type: none">a. Ausgangssituation, Bedarf, beteiligte Partnerb. regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung für den/die Promovierende(n) und den Freistaat Sachsenc. Gesamtziel des Vorhabens, konkrete Zielbeschreibungd. Beitrag zur Innovationsstrategie des Freistaates Sachsene. Beitrag zum digitalen Wandel der sächsischen Wirtschaft und Arbeitsweltf. inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben2. <u>Zielerreichung/Arbeitsschritte (40%)</u><ul style="list-style-type: none">a. Wissenschaftlich-technische Arbeitsziele des Vorhabens und vorgesehene Lösungswegeb. Beschreibung der Arbeitspaketec. Zeitplan, Meilensteinplan (Balkenplan und ausführliche Beschreibung des Arbeitsplanes)d. Kooperationsstruktur, Verantwortlichkeitene. Inhaltliche Kompetenzen des Promovierendenf. Geplante Beiträge des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>g. Aussagen zur Beachtung der Grundsätze der ESF Plus-Förderung sowie der sekundären ESF Plus-Themen¹ (Grundsätze)</p> <p>3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (30%)</u></p> <p>a. Erwartete Ergebnisse (Erfolgsaussichten) / vorgesehene Nachnutzung von Ergebnissen / Verwertungskonzept</p> <p>b. Dokumentation der Ergebnisse</p> <p>c. geplante Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>d. Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis</p> <p>– Die <u>Vorhabenbeschreibung für das Gesamtvorhaben</u> zu Punkt f.) muss eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu nachstehenden Punkten enthalten:</p> <p>1. <u>Ziele des Vorhabens (25%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangssituation, Bedarf, beteiligte Partner – regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung für den/die Promovierende(n) und den Freistaat Sachsen – Gesamtziel des Vorhabens, konkrete Zielbeschreibung – Beitrag zur Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen – Beitrag zum digitalen Wandel der sächsischen Wirtschaft und Arbeitswelt – inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben – Darstellung der Zielgruppe, Beschreibung der angestrebten Qualifikationsmöglichkeiten für die Promovierende(n) – Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse – Erfahrungen des Projektträgers im Vorhabensbereich <p>2. <u>Zielerreichung/Arbeitsschritte (33%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaftlich-technische Arbeitsziele des Vorhabens und vorgesehene Lösungswege – Beschreibung der Arbeitspakete (alle Einzelpromotionen) – Zeitplan, Meilensteinplan (Balkenplan und ausführliche Beschreibung des Arbeitsplanes) – Kooperationsstruktur, Verantwortlichkeiten – Inhaltliche Kompetenzen des Antragstellers und des geplanten Personals – Geplante Maßnahmen im Sinne der Erreichung der Geschlechterparität – Qualitätssicherung im geplanten Vorhaben – Geplante Beiträge des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen <p>3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (25%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwartete Ergebnisse (Erfolgsaussichten) / vorgesehene Nachnutzung von Ergebnissen / Verwertungskonzept – Dokumentation der Ergebnisse
--	---

¹ Siehe Grundsätze unter Punkt Sonstige Regelungen/Besonderheiten (Grundsätze)



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – geplante Öffentlichkeitsarbeit – Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis – Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), <p>4. <u>Gesamtausgaben/-kosten, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend) – Effektivität der Methoden der Zielerreichung – Anzahl der geförderten Personen <p>5. Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zum <u>ESF Plus-Grundsatz Nachhaltige Entwicklung</u> erwartet. Weitere Anforderungen an die Projekte bezüglich der sekundären ESF Plus-Themen sind zu beachten.</p> <p>Informationen dazu siehe Punkt „Grundsätze:“</p> <p>Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des ESF Plus-Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Vorhaben der Promovierenden stellen die Arbeitspakete im Punkt 2 dar. – Die Beschreibung des Gesamtvorhabens sollte maximal 10 Seiten DIN A4 (ohne die Beschreibung der Promotionen in den Arbeitspaketen) Proportionalchrift Schriftgröße 11 pt sein. – Die Vorhaben sind zu statistischen Zwecken durch den Antragsteller entsprechend der Ausrichtung einem der folgenden Forschungsgebiete (Schlagworte) zuzuordnen. <u>Die Zuordnung ist in der Vorhabenbeschreibung zu benennen.</u> Mehrfachnennungen sind dabei möglich. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Brennstoffzellen</td> <td>Künstliche Intelligenz</td> </tr> <tr> <td>Bergbau, Rohstoffforschung</td> <td>Kohle- und Erdgastechnologie</td> </tr> <tr> <td>Chemische Technologien</td> <td>Lasertechnologie</td> </tr> <tr> <td>CO2-Reduzierung</td> <td>Luft- und Raumfahrt</td> </tr> <tr> <td>Energieforschung, sonstige</td> <td>Maschinenbau</td> </tr> <tr> <td>Energieeffiziente Produktion</td> <td>Material- und Werkstoffwissenschaften</td> </tr> <tr> <td>Elektromobilität</td> <td>Medizintechnik</td> </tr> <tr> <td>Erziehungswissenschaften</td> <td>Mikro-, Nano- und Optotechnologien</td> </tr> <tr> <td>Fertigungstechnologien</td> <td>Pharmazie / Medizin</td> </tr> </table>	Brennstoffzellen	Künstliche Intelligenz	Bergbau, Rohstoffforschung	Kohle- und Erdgastechnologie	Chemische Technologien	Lasertechnologie	CO2-Reduzierung	Luft- und Raumfahrt	Energieforschung, sonstige	Maschinenbau	Energieeffiziente Produktion	Material- und Werkstoffwissenschaften	Elektromobilität	Medizintechnik	Erziehungswissenschaften	Mikro-, Nano- und Optotechnologien	Fertigungstechnologien	Pharmazie / Medizin
Brennstoffzellen	Künstliche Intelligenz																		
Bergbau, Rohstoffforschung	Kohle- und Erdgastechnologie																		
Chemische Technologien	Lasertechnologie																		
CO2-Reduzierung	Luft- und Raumfahrt																		
Energieforschung, sonstige	Maschinenbau																		
Energieeffiziente Produktion	Material- und Werkstoffwissenschaften																		
Elektromobilität	Medizintechnik																		
Erziehungswissenschaften	Mikro-, Nano- und Optotechnologien																		
Fertigungstechnologien	Pharmazie / Medizin																		



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<table border="1"> <tr> <td>Gesundheit</td> <td>Quantentechnologie</td> </tr> <tr> <td>Geisteswissenschaften</td> <td>Quantenkommunikation</td> </tr> <tr> <td>Intelligente Verkehrssysteme</td> <td>Sensorik / Aktorik</td> </tr> <tr> <td>Industrie 4.0</td> <td>Sozialwissenschaften</td> </tr> <tr> <td>Innovative Dienstleistung</td> <td>Physikalische Technologien, sonstige</td> </tr> <tr> <td>Informations- und Kommunikationstechnologien</td> <td>Umwelttechnologien</td> </tr> <tr> <td>Kälte-/Klimatechnik</td> <td>Wasserstofftechnologie</td> </tr> </table>	Gesundheit	Quantentechnologie	Geisteswissenschaften	Quantenkommunikation	Intelligente Verkehrssysteme	Sensorik / Aktorik	Industrie 4.0	Sozialwissenschaften	Innovative Dienstleistung	Physikalische Technologien, sonstige	Informations- und Kommunikationstechnologien	Umwelttechnologien	Kälte-/Klimatechnik	Wasserstofftechnologie
Gesundheit	Quantentechnologie														
Geisteswissenschaften	Quantenkommunikation														
Intelligente Verkehrssysteme	Sensorik / Aktorik														
Industrie 4.0	Sozialwissenschaften														
Innovative Dienstleistung	Physikalische Technologien, sonstige														
Informations- und Kommunikationstechnologien	Umwelttechnologien														
Kälte-/Klimatechnik	Wasserstofftechnologie														
Antragsverfahren nach Aufforderung:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt über das Förderportal der SAB. Dieses finden Sie unter: SAB-Förderportal Sächsische AufbauBank (SAB) (sachsen.de) – Entsprechend Nummer 5.1 Satz 1 der EU-Rahmenrichtlinie darf der Zuwendungsempfänger mit Eingang des Antrages bei der SAB mit dem Vorhaben beginnen. 														
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen können entsprechend dem Vorhabenfortschritt beantragt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. – Abrechnung, Zwischennachweis und Verwendungsnachweis erfolgen über das Förderportal. – Der Zuwendungsempfänger hat alle sechs Monate nach Beginn des Vorhabenzeitraums Zwischenberichte zusammen mit einem Auszahlungsantrag einzureichen. Die Berichte (<u>max. 4 Seiten pro Promovierenden</u>) enthalten Informationen zum aktuellen Stand des Vorhabens und zur Tätigkeit des geförderten Personals. – Folgende Gliederung ist einzuhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Übersicht der erarbeiteten Inhalte <ul style="list-style-type: none"> – An welchen konkreten Themenbereichen wurde gearbeitet? – Welche Versuche/Untersuchungen/Befragungen wurden durchgeführt? – Welche Ergebnisse gibt es? – Haben diese Ergebnisse Auswirkungen auf die weitere Bearbeitung des Promotionsvorhabens? 2. Aussage zur Zeitplanung <ul style="list-style-type: none"> – Kann der im Vorhabenantrag eingereichte Zeitplan bisher eingehalten werden oder gibt es Veränderungen? (Bei Änderungen, sollten diese angezeigt und kurz erläutert werden. Das heißt: warum entstanden die Veränderungen und können diese kompensiert werden?) 														



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Sollten sich größere Verschiebungen von mehr als zwei Monaten ergeben, so ist eine Aktualisierung des Zeitplanes (Meilenstein- oder Arbeitspaketplanung) beizulegen. – Haben sich im Rahmen der Arbeit (organisatorisch, zeitlich, inhaltlich) Probleme ergeben, die zu Komplikationen in der weiteren Bearbeitung der Dissertationsschrift führen könnten? Wenn ja, gilt es diese kurz zu erläutern. – In welchem Bearbeitungsstatus befindet sich die Dissertation? Gibt es ggf. bereits Termine zur Einreichung und Verteidigung der Dissertation? <p>3. Begleitende Qualifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme zum Gleichstellungswissen – Teilnahme an einer weiteren Qualifizierungsmaßnahme zum Aufbau der individuellen Potenziale. Hierfür werden die Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen und Projektmanagement zur Auswahl gestellt. – Erfüllung von entsprechenden Auflagen der jeweils geltenden Promotionsordnung – Besuch von wissenschaftlichen Veranstaltungen/Tagungen/Konferenzen <p>4. Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe von Publikationen in Form von eigenständigen schriftlichen Veröffentlichungen oder Beiträgen zu wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeiten – Poster und Vorträge <p>5. Netzwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gibt es bereits Aussichten für eine künftige berufliche Tätigkeit im Anschluss an die Promotion? (Wenn zutreffend, bitte näher erläutern!) – Konnten im Rahmen der Arbeit Kontakte zu anderen Professuren, Instituten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen aufgebaut werden, die für die Dissertation von Relevanz sind bzw. eine berufliche Entwicklungsmöglichkeit nach der Promotion in Aussicht stellen? <ul style="list-style-type: none"> – Bei den personenbezogenen Pauschalen in Form von Kosten je Einheit sind die geleisteten Zeiteinheiten im Vorhaben nach den Bestimmungen der FFAK in der jeweils gültigen Fassung durch monatliche Tätigkeitsnachweise in der jeweilig gültigen Fassung nachzuweisen. Angaben zur Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. – Bei der Verwaltungskostenpauschale sind die Personalausgaben nachzuweisen, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen.
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, 10% der Zuwendungssumme einzubehalten. Hinweis: Weitere Ausführungen unter Punkt „Begleitung und Bewertung“ in der Rubrik „Sonstige Regelungen/Besonderheiten“ in diesem Dokument. – Die Bewilligungsstelle ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Förderung in Höhe der Ausgaben je Promovierenden für einen Monat zu kürzen, wenn von dieser oder diesem die in diesem Förderbaustein unter „Zuwendungsvoraussetzungen, Punkt i“, angeführten Qualifizierungsleistungen nicht erbracht wurden.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – Folgende Ausgaben/Kosten sind förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> a) monatliche Auszahlungen an die Promovierenden als Beitrag zum Lebensunterhalt (Promotionsstipendium) in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> a. für Industriepromotionen - 850 Euro / Monat b. für Landesinnovationspromotionen und Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf - 1.700 Euro / Monat c. Kombinationen aus Industriepromotionen und Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf - 850 Euro/Monat b) Die Verwaltungskostenpauschale wird in Form einer Pauschalfinanzierung gewährt und beträgt gestaffelt für: <ul style="list-style-type: none"> aa) ein bis zwei Promotionsstipendien, 10 Prozent bb) drei bis fünf Promotionsstipendien, 5 Prozent cc) sechs und mehr Promotionsstipendien, 4 Prozent der direkten Kosten der Promotionsstipendien für das jeweilige Gesamtvorhaben. Mit der Verwaltungskostenpauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben und Reiseausgaben für Verwaltungspersonal sowie Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten. c) Es wird eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro monatlich für jedes Kind gewährt, für das die Empfängerin oder der Empfänger eines Promotionsstipendiums, deren oder dessen Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft Kindergeld bezieht.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>Erhalten beide Ehegatten oder Lebenspartner ein Stipendium nach dieser Verordnung, wird die Kinderzulage insgesamt nur einmal gewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben und Kosten für die Qualifizierungsleistung nach II A Nummer 6 Buchstabe c der Richtlinie sind nicht förderfähig und vom Zuwendungsempfänger zu tragen. – Die Förderung erfolgt bis zur Einreichung der Promotionsschrift, maximal bis zu einer Dauer von vier Jahren.
<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>Für die Förderung von Industriepromotionen ist eine Mitfinanzierung durch die beteiligten Dritten von mindestens 850 Euro pro relevanter Promotion und Monat erforderlich.</p>

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>Förderfähig sind nur Promotionsvorhaben, die in Vollzeit bearbeitet werden.</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt. – Für die statistische Auswertung und Erfolgskontrolle der aus ESF Plus-Mitteln geförderten Vorhaben sind im Rahmen der Durchführung eines Projektes für die Promovierenden teilnehmerbezogene Daten zu erheben. <p>Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis sechs Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger von den Teilnehmenden zu erheben. Die Daten sind der SAB in einem Erhebungsbogen (Teilnehmerliste) online über das Förderportal bereitzustellen.</p>
<p>Grundsätze:</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf den <u>Grundsatz der ESF Plus-Förderung</u> müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachhaltige Entwicklung Gemäß Art. 8 ESI-Verordnung ist im Rahmen von ESF Plus-Fördermaßnahmen das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu beachten. <p>Es ist daher sicherzustellen, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der ESF Plus-Aktivitäten eingehalten und gefördert werden.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Folgende Anforderungen an die <u>sekundären ESF Plus-Themen</u> sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft.<ul style="list-style-type: none">▪ Ziele könnten sein: Eine zielgruppengerechte Integration von Umweltthemen in die ESF Plus-Vorhaben, wie die Förderung einer nachhaltigen Nutzung vorhandener Ressourcen, Klimaschutz und Klimawandel, die Stärkung des Umweltbewusstseins sowie die Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen für eine umweltorientierte und ressourcenschonende Wirtschaft.
--	---